

IV ARZ 18/60

B e s c h l u ß

In der Sache

betreffend die Entmündigung der R [REDACTED] C [REDACTED], geboren am [REDACTED] November 1938 in K [REDACTED], zur Zeit in den N [REDACTED] Anstalten in N [REDACTED] bei B [REDACTED],  
wegen Geistesschwäche

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den Vorlagebeschluß des Amtsgerichts Lichterfelde in Berlin-Lichterfelde vom 14. April 1960

in der Sitzung vom 22. Juni 1960  
beschlossen:

Die Akten werden an das Amtsgericht Berlin-Lichterfelde zur zuständigen Entscheidung zurückgegeben.

G r ü n d e :

Die Mutter der R [REDACTED] C [REDACTED] hat bei dem Amtsgericht Lichterfelde in Berlin-Lichterfelde beantragt, ihre Tochter wegen Geistesschwäche zu entmündigen. Das Amtsgericht hat die Akten an das Amtsgericht in Braunschweig zuständigkeits- halber übersandt. Das Amtsgericht in Braunschweig hat die Übernahme abgelehnt, da es unzuständig sei. Das Amtsgericht Lichterfelde hat die Akten daraufhin dem Bundesgerichtshof zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

Die Vorlegung ist unzulässig, da die Voraussetzungen für eine Bestimmung des zuständigen Gerichts durch den Bundesgerichtshof nicht vorliegen. Die Vorschrift des § 650 Abs. 3 ZPO ist nicht anwendbar, denn eine Überweisung nach § 650 Abs. 1 ZPO ist nicht erfolgt. Im übrigen kommt eine Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Rechtszug zunächst höhere Gericht, wenn verschiedene Gerichte sich für unzuständig halten, nicht in Betracht, bevor diese Gerichte sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben (§ 36 Nr. 6 ZPO).

Das Amtsgericht Lichterfelde, bei dem der Antrag auf Entmündigung gestellt ist, muß also selbst über seine Zuständigkeit befinden (Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 649 Anm. II). Die Akten sind ihm deshalb zurückzugeben.

Raske      Johannsen      Wüstenberg      Wilden      Dr. Loewenheim